

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Verordnungsblatt für die Großherzoglich Badische Verwaltung des Wasser-, Straßen- und Eisenbahnbaues. 1839-1872 1840**

1 (13.1.1840)

# Verordnungsblatt

## der Wasser- & Straßen- und der Eisenbahn- Bau-Verwaltung.

Den 13. Januar

N<sup>ro.</sup> 1.

1840.

N<sup>o.</sup> 39. Die Auszahlung und Verrechnung der Besoldungen betr.

Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat folgende Verfügung des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen vom 5. Dezember 1839, Nr. 9173, zur Nachachtung eröffnet:

Durch die Finanzministerial-Berordnungen vom 13. Februar 1836 (Regierungsblatt Nr. VIII.) und vom 23. Juni 1836 (Regierungsblatt Nr. XXXIII.) ist vorgeschrieben, daß die Besoldungen über 800 fl. in jedem Rechnungsjahr vom 1. Mai bis letzten April, und die Besoldungen von 800 fl. und darunter vom 1. Juni bis letzten Mai zu berichtigen sind.

Da man wahrgenommen hat, daß Abweichungen von diesen Vorschriften vorkommen, so beauftragt man die betreffenden Behörden, auf die genaue Befolgung der bestehenden Verordnungen zu wachen, und zur Beseitigung von unrichtigen Rechnungseinträgen in allen Besoldungsanweisungen und Eistirungen, die Zeit, für welche in dem betreffenden Rechnungsjahr eine Zahlung zu leisten, oder eine vorgemerkte Schuldigkeit der Kasse zu vermindern ist, und die Beträge anzugeben, welche in das Soll der Rechnung aufzunehmen, oder von demselben abzuschreiben sind.

Die Behörden werden hierbei noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Finanzministerial-Berordnung vom 24. Juni 1826 (Regierungsblatt Nr. XVII.) bei Ratenzahlungen das Besoldungsjahr zu 12 Monaten, und jeder Monat zu 30 Tagen anzunehmen ist, und daß im Fall, wenn ein Besoldungsbezug durch Erhöhung über 800 fl. von dem Termin, 1. Juni auf den 1. Mai, zurückverlegt wird, das in Rechnung constatirte über den letzten April hinausgehende Ratum der Besoldung vom Soll abgeschrieben werden muß.

Indem man im Einverständniß mit Großh. Eisenbahndirection die Bezirkskassen für den Wasser- und Straßenbau- und die Eisenbahnbaukassen hiervon in Kenntniß setzt, werden dieselben zugleich aufgefordert, Besoldungsanweisungen oder Eistirungen, in welchen obige Vorschriften nicht beobachtet sind, zur Abänderung an die vorgesetzte Stelle zurückzusenden.

Karlsruhe, den 4. Januar 1840.

Großh. Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues.

Nochlit.

vdt. Haager.

*Georg Anton*

**Nö 41.** Die Creditbewilligungen an die Wasser- und Straßenbau-  
Inspectionen betreffend.

Wir sind durch Erlaß Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 17. Dezember 1839, Nr. 14196, angewiesen, gegen diejenigen Inspectionen, welche durch Ueberschreitung der Bewilligungen — Credite — über ihre Befugnisse hinausgehen, oder nicht rechtzeitig, das heißt: so wie sie sich von der Nothwendigkeit einer Ueberschreitung der für einen Baugesegenstand genehmigten Summe überzeugt haben, den weiter erforderlichen Betrag verlangen und begründen, mit Straßen einzuschreiten und nöthigenfalls nach dem Diener-Edikt vorzufahren.

Indem man die Inspectionen hiervon in Kenntniß setzt, wird zur näheren Erläuterung beigefügt:

- 1) die Inspectionen können sich nur durch schriftliche Ermächtigungen der diesseitigen Stelle von ihrer Verantwortlichkeit für Ueberschreitungen frei machen;
- 2) mit dem Schlusse eines Etatsjahres sind die in diesem Jahre bewilligten Credite erloschen; in dem neuen Etatsjahre können auf solche Credite nur noch jene Ausgaben angewiesen werden, welche der Rechnungsabtheilung II. A. angehören, — d. h. welche Arbeiten und Lieferungen betreffen, die schon im abgelaufenen Etatsjahre vollzogen waren; wenn daher Baugesegenstände in einem Etatsjahre nicht vollständig ausgeführt werden können, so ist vor Ablauf dieses Etatsjahres durch begründeten Antrag bei diesseitiger Stelle zu erwirken, daß die bewilligten Credite im neuen Etatsjahre aufrecht erhalten werden.

Karlsruhe, den 4. Januar 1840.

Großh. Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues.

Nochlit.

vdt. Haager.

**Nö 226.** Die Bearbeitung der Antrags-Relationen für das Etatsjahr  
18<sup>40</sup>/<sub>41</sub> betreffend.

Die Instruction vom 15. Mai 1835 über die Darstellung des Aufwands für den Wasser- und Straßenbau schreibt im §. 2 vor, daß die Inspectionen ihre Antrags-Relationen für das nächste Etatsjahr in den ersten zehn Tagen des Monats Januar vorzulegen haben.

Indem man die Inspectionen zur ungesäumten Befolgung dieser Vorschrift auffordert, werden dieselben zugleich zur Beachtung folgender Punkte bei Aufstellung der Relationen angewiesen:

- 1) Nach unserer Bekanntmachung vom 23. November v. J., Nr. 6819, Verordnungsblatt Nr. 7, darf nur das Nothwendigste in Antrag kommen.

Namentlich müssen beim Straßenbau bedeutende Reductionen gegen den laufenden Etat

stattfinden, indem dieser die budgetmäßige Bewilligung übersteigt, und der Uebergriß durch Minderaufwand an den Bewilligungen für das nächste Etatsjahr gedeckt werden muß.

- 2) Man beabsichtigt, der diesseitigen Stelle einen angemessenen Reservefond für unvorhergesehene Fälle an den Etats für den Straßenbau, Rheinbau, Binnenschiffbau und Unterhaltung der Leinpfade und Wasserstraßen vorzubehalten. Auch für diesen Zweck ist eine Geringerstellung der definitiven Etats geboten.
- 3) In Beziehung auf die gewöhnliche Unterhaltung der Straßen beabsichtigt man, durch neue Vorschriften die Größe des Materialaufwandes durch vermehrte Arbeit zu vermindern. Strenge Beaufsichtigung der Straßenwarte zu Befolgung ihrer Instruction, insbesondere durch Einhaltung der im §. 3 vorgeschriebenen Arbeitszeit und durch den Vollzug der im §. 14 vorgeschriebene Zwischenreparaturen ist das wichtigste Mittel zu Erreichung des beabsichtigten Zweckes. Wo die Kraft des Straßenwarte nicht hinreicht, die nothwendigen Arbeiten zu besorgen, ist es zweckmäßiger, ihn durch Hülfсарbeiter zu unterstützen, als durch das Unterlassen von kleinern Reparaturen, große Materialverwendungen zu veranlassen. Die Inspectionen müssen suchen, die im §. 11 der Instruction für die Straßenwarte angeordneten Hauptreparaturen durch fleißige Zwischenarbeiten möglichst zu vermeiden.

Von diesem Geschäftspunkte ausgehend, haben die Inspectionen ihre Anträge für die gewöhnliche Straßenbauunterhaltung zu stellen.

- 4) Der Aufwand für Straßenwarte ist vorderhand nach den bisherigen Bewilligungen in die Relation aufzunehmen, indem die Aufbesserung des Gehalts und die Vermehrung des Personals durch besondere Verfügung ausgesprochen werden wird. Wo das dermalige Personal nicht hinreicht, ist den in Ziffer 3 bemerkten Grundsätzen gemäß durch Vermehrung des Aufwandes für Hülfсарbeiter Vorsorge zu treffen.
- 5) Wo der Zustand der Straßen zu ihrer vollkommenen Herstellung eine außerordentliche Materialverwendung in Anspruch nimmt, ist dieß in besonderen Berichten ausführlich zu motiviren; die Anträge in den Relationen pro 18<sup>40</sup>/<sub>41</sub> sollen hierauf nicht basirt werden, sie sollen, den guten Zustand der Straßen voraussetzend, begründet werden.

Karlsruhe, den 11. Januar 1840.

Großh. Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues.

Hochlit.

vdt. Haager.

#### N<sup>o</sup> 227. Die Form der Antragsrelationen für den Wasserbau betr.

Die Antragsrelationen für den Wasserbau sind in Bezug auf die Rechnungs-§§. 10 und 11. Gewöhnliche Unterhaltung und gewöhnliche Neubauten am Rhein, 13 und 14, die gleichen Ausführungen an den Binnenschiffen und 16 und 17 Unterhaltung der Leinpfade

und Wasserstraßen am Rheine und den Binnensläffen, künftig in der Art aufzustellen, daß die Orts-gemarkungen als Hauptrubriken erscheinen, unter welchen die Paragraphen und Positionen des Rubrikenschemas für jede Gemarkung aufgeführt werden.

Rücksichtlich der §§. 12 und 15 „Aufsichtskosten“ am Rheine und den Binnensläffen bleibt es bei der bisherigen Darstellungsweise.

Die Zusammenstellung am Schlusse der Relation geschieht nach den Paragraphen des Rubrikenschemas auf die gleiche Weise, wie dieß bei den Relationen des Straßenbaues befolgt wird.

Das anliegende Formular gibt hierzu die nähere Anleitung.

Karlsruhe, den 11. Januar 1840.

**Großh. Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues.**

**Nochliß.**

vdt. Haager.



## Antrags - Relation pro 18 . . .

Bau- gegen- stands	Inspection . . . . .				Antrag.		Bewilligung.		
	Nö.	Rheinbau.				ß	ß	ß	ß
		<b>Gemarkung . . . . .</b>							
		§. 10. Gewöhnliche Unterhaltung.							
		a) Uferdeckungen aus Holz und Stein.							
1	rc.	rc.	rc.	.	x				
2	rc.	rc.	rc.	.	y				
3	rc.	rc.	rc.	.	z				
		Betrag a.					x+y+z		
		b) Bühnen jeder Art.							
4	rc.	rc.	rc.	.	x				
5	rc.	rc.	rc.	.	y				
		Betrag b.					x+y		
		c) Abkribbungen.							
6	rc.	rc.	rc.	.	x				
7	rc.	rc.	rc.	.	y				
		Betrag c.					x+y		
		d) Dämme und Schleußen.							
8	rc.	rc.	rc.	.	x				
9	rc.	rc.	rc.	.	y				
		Betrag d.					x+y		
		Betrag von §. 10.					.....		
		§. 11. Gewöhnliche Neubauten.							
		a) Neue Uferdeckwerke.							
10	rc.	rc.	rc.	.	x	x			
		b) Bühnen.							
11	rc.	rc.	rc.	.	x	x			
		c) Abkribbungen.							
		0				"	"		
		d) Dämme und Schleußen.							
		0				"	"		
		Betrag §. 11.					.....		

## Antrags - Relation pro 18 . . . .

Bau- gegen- stand.	Inspection . . . . .			Antrag.		Bewilligung.		
	Nö.	Rheinbau.			ß	ß	ß	ß
		<b>Gemarkung . . . . .</b>						
		§. 10. Gewöhnliche Unterhaltung.						
		rc.	rc.	rc.				
		§. 11. Gewöhnliche Neubauten.						
		rc.	rc.	rc.				
		<b>Gemarkung . . . . .</b>						
		rc. rc. rc.						
		§. 12. Besondere Aufsichtskosten, a) der Dammeister.						
12	rc.	rc.	rc.		x			
13	rc.	rc.	rc.		y			
		Betrag a.				x + y		
		§. 12. Gewöhnliche Aufsichtskosten, b) der Pegelbeobachter.						
14	rc.	rc.	rc.		x	x		
		Betrag b.						
		hierzu " a.						
		Betrag von §. 12.						
		hierzu						
		§. 11. Gewöhnliche Neubauten in Gemarkg. N. . . . .			x			
		" " " " . . . . .			y			
		" " " " . . . . .			z			
		§. 10. Gewöhnliche Unterhaltung in Gemfg. N. . . . .			x			
		" " " " . . . . .			y			
		" " " " . . . . .			z			
		<b>Summe Rheinbau</b>						